

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Gedruckt, verlegt und redigirt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 138.

Sonnabend, den 24. November

1860.

Nächsten **Sonnabend**, den 24. dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr, soll das von der Stadtgemeinde erkaufte, über 200 □R. große, an der Gartenstraße neben der Gasanstalt gelegene **Feld** Nr. 1096 des Flurbuchs an Ort und Stelle verpachtet werden.

Bietungslustige wollen sich bei dem zu verpachtenden Felde einfinden.

Großenhain, den 17. November 1860.

Der Stadtrath.
Schickert.

Bekanntmachung.

Folgende, im Interesse der Aufrechterhaltung des freien Verkehrs während der Wochenmärkte, sowie zur Handhabung der Controle über Abentrichtung der Stätteelder nöthige, bereits bestehende Vorschriften werden hierdurch wiederholt eingeschärft:

1) Alle landwirthschaftlichen Producte, welche während der drei gewöhnlichen Wochenmarktstage bis Mittags in die Stadt eingeführt werden, sind **ohne Ausnahme** zu Märkte zu bringen, d. h. der Eigenthümer hat sich behufs des Verkaufs derselben an den Platz zu veräußern, der ihm von den hierzu angestellten obrigkeitlichen Organen angewiesen wird.

2) Die frühere Eröffnung eines Geschäftsverkehrs bleibt bei Vermeidung einer Strafe bis zu 5 Thlr. verboten.

3) Käufer, welche den zu Märkte kommenden Verkäufern entgegengehen oder sie anhalten, oder überhaupt mit ihnen den Geschäftsverkehr zu beginnen versuchen, **ehe** der Verkäufer seinen Platz auf dem Marke genommen, **ehe** nach Punkt 5 die Pferde ausgeschirrt und eingestallt sind, und **ehe** das Stättegeld an unsere, zur Marktaufsicht bestellten Organe erlegt worden ist, werden mit Strafe bis zu 10 Thlr. belegt und es wird ihnen im Rückfalle nach Lage des Falls der Aufenthalt in der Stadt, oder die Ausübung eines Gewerbes, wobei sie obrigkeitliche Anordnungen nicht zu beachten verstehen, untersagt werden.

4) Gegen die Anordnungen unter 1. bis 3. schützt in keiner Weise die Ausrede, daß die eingebrachte Lieferung bestellt sei. Vielmehr sind wirklich bestellte Lieferungen landwirthschaftlicher Producte entweder zu anderer Zeit, als an den Markttagvormittagen zu effectuiren, oder es hat der Verkäufer das während dieser Zeit Eingeführte nach Punkt 1 zu Märkte zu bringen.

5) Die Rindviehgespanne bleiben bis auf Weiteres auf den Kirchplatz verwiesen; von den auf den Hauptmarkt gewiesenen, Großenhain, den 15. November 1860.

mit Pferden bespannten Geschirren sind die Pferde, **sofort** nach Ankunft des Wagens auf seinem Plage und vor Eröffnung eines Geschäftsverkehrs, **auszuspannen** und einzustallen; das Stehenlassen derselben ist bei Strafe untersagt.

6) Vor Wirthschaften in Gassen, welche so enge sind, daß ein Geschirr das Vorbeipassiren eines zweiten hindert, sowie überhaupt in solchen Gassen dürfen Geschirre, bespannt oder unbespannt, nicht stehen gelassen werden.

In breiteren Straßen sollen die vor Gasthäusern und anderen Wirthschaften haltenden Geschirre der Regel nach nicht über das Straßengerinne herüber, jedenfalls aber so aufgefahen werden, daß in der **Mitte der Straße** soviel freier Raum bleibt, daß vorüberfahendes Fuhrwerk und der daneben etwa gehende Führer desselben bequem passiren können.

7) Bespannte Geschirre dürfen nicht unbewacht stehen bleiben; nach mehreren in letzterer Zeit gemachten Beobachtungen ist das Absträngen des Zugviehes als eine hinreichende Vorsicht **nicht** anzusehen.

Für Verletzungen der Vorschriften unter 6. und 7. werden die Wirthe hinsichtlich ihrer Gäste verantwortlich gemacht werden.

8) Verletzungen vorstehender Vorschriften werden hierdurch, soweit vorstehend nicht höhere Strafen angedroht sind, mit Geldstrafen bis zu 5 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe bedroht und es haben die hiesigen Polizeiorgane die gemessene Weisung erhalten, Contravenienten gegen obige Dispositionen behufs ihrer Vernehmung, **sofort** an Polizeierpeditionsstelle zu sistiren.

Der Stadtrath.
Schickert.

Speisezettel der öffentlichen Speiseanstalt.

Sonntag: Nudeln mit Rindfleisch.

Montag: Hirse mit Schweinefleisch.

Dienstag: Kartoffeln mit Rindfleisch.

Mittwoch: Graupen mit Rindfleisch.

Täglicher Abgang der Posten

zu den Dampfwagenzügen in Pristewitz.

Nach Leipzig: Vormittags 6 Uhr 20 Min., 9 u. 50 M.,

Nachmittags 12 u. 5 M., 1 u. 50 M. und 6 u. 5 M.

Nach Dresden: Vormittags 7 u. 20 M., 9 u. 50 M.,

Nachmittags 1 u. 50 M., 3 u. 35 M. und 7 u. 50 M.

Abgang der Post nach Drtrand: Abends 6 Uhr.

Tagesnachrichten.

Sachsen. In der Sitzung der Zweiten Kammer am 21. November wurde die specielle Be-

rathung des Gewerbegesetzes fortgesetzt und die Paragraphen 15 bis 17 erledigt. Bei dem Erstern, der für die Ausübung des Hufbeschlags und die Leitung von Bauten einen Befähigungsnachweis forderte, wurde diese Erforderniß für den Hufbeschlag mit 39 gegen 32 Stimmen abgelehnt, für die Bauleitung hingegen einstimmig angenommen. Bei § 16 (Gewerbsbetrieb der Ausländer) wurde die Ermächtigung für die Regierung zum Abschluß auf Gegenseitigkeit beruhender Freizügigkeitsverträge gegen 21 Stimmen abgelehnt, dagegen der Antrag des früheren Staatsministers Abg. Dr. Braun:

„Die Kammer möge im Verein mit der Ersten Kammer die Staatsregierung ersuchen, in geeignet erschei-